

wts

AUSGABE 17/2024

TAX WEEKLY



EU-Rat: Keine Einigung im ECOFIN-Rat auf angepasste ViDA-Vorschläge

Am 14.05.2024 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) u.a. zu den europäischen Gesetzesvorschlägen „VAT in the Digital Age“ (ViDA) getagt.

Grundlage der Abstimmung war ein von der belgischen EU-Ratspräsidentschaft vorgelegter Kompromissvorschlag. Abweichend von dem ursprünglichen Richtlinienentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 44/2022) soll u.a. die Einführung der zwingenden elektronischen Rechnungsstellung für bestimmte grenzüberschreitende Umsätze auf den 01.07.2030 (bislang 01.01.2028) verschoben werden. Die Rechnungsstellung in diesen Fällen soll innerhalb von zehn Tagen (anstelle der bisherigen zwei Tage) erfolgen und die digitalen Meldepflichten des Leistungsempfängers sollen innerhalb von fünf Tagen (anstelle der bisherigen zwei Tage) nach Erhalt entsprechender Rechnungen zu erfüllen sein. Im Übrigen sieht die aktuelle Entwurfsfassung, wie bereits schon aufgrund der Diskussionen im Vorfeld zu erwarten war, insgesamt eine Verschiebung der geplanten Rechtsänderungen vor: Die Ausweitung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Kunden soll zum 01.07.2027 umgesetzt werden, die Konsignationslagerregelung soll erst zum 30.06.2028 entfallen.

Die für eine Einigung erforderliche Einstimmigkeit scheiterte an Estland, welches die Zustimmung im Hinblick auf die ebenfalls geplante Einbeziehung von Plattformbetreibern bei kurzfristigen Berherbergungsleistungen und Personenbeförderungen verweigerte. Eine Unterteilung der ViDA-Vorschläge in einzeln zu verabschiedende Pakete scheint derzeit nicht vorgesehen zu sein. Auf der nächsten ECOFIN-Sitzung am 21.06.2024 soll es erneut zu einer Abstimmung über die ViDA-Vorschläge kommen.

EU-Rat: Zustimmung zu einem EU-weiten vereinfachten Quellensteuerverfahren (sog. FASTER-Richtlinie)

Die Europäische Kommission hatte bereits am 19.06.2023 den ersten Entwurf der sog. FASTER-Richtlinie („Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) veröffentlicht. Nach mehreren Anpassungen wurde nun im Rat der Europäischen Union am 14.05.2024 Einigung erzielt. Ziel der Richtlinie ist es, die Effizienz und Sicherheit der Quellensteuerverfahren in der EU für Investoren, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und nationale Steuerbehörden zu erhöhen. Zudem sollen faire Steuerpraktiken gefördert, Steuerbetrug bekämpft und Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU beseitigt werden.

Die Richtlinie erfasst Quellensteuern, die im Falle grenzüberschreitender Investitionen von einem Mitgliedstaat in Bezug auf Dividenden aus börsennotierten Wertpapieren oder auf Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden.

Die folgenden Maßnahmen sollen die Entlastung von Quellensteuern künftig vereinfachen und einem Missbrauch vorbeugen:

- › **Gemeinsame digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung:** Eine einheitliche, digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung („Digital tax residence certificate (eTRC)“, vgl. Art. 4 der Richtlinie), die innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beantragung ausgestellt werden soll, löst die in vielen Mitgliedstaaten noch papierbasierte Version ab.
- › **Zwei Schnellverfahren zur Ergänzung des geltenden Standard-Erstattungsverfahrens:** Zur EU-weiten Harmonisierung und Beschleunigung der Erstattungsverfahren werden zwei Schnellverfahren die bestehenden Regelungen ergänzen. Hierbei können sich die Staaten für eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden entscheiden. Das Verfahren

zur „Entlastung an der Quelle“ („Relief at source system“, vgl. Art. 12 der Richtlinie) sieht vor, dass bereits zum Zeitpunkt der Zahlung von Zinsen oder Dividenden ein ermäßigter Steuersatz gemäß den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen angewendet wird. Das „schnelle Erstattungsverfahren“ („Quick refund system“, vgl. Art. 13 der Richtlinie) soll eine Erstattung zu viel entrichteter Quellensteuern innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zahlung sicherstellen.

- › **Nationales Register und standardisierte Meldepflicht:** Große Finanzintermediäre (z.B. Banken) in der EU werden dazu verpflichtet, sich in einem nationalen Register für zertifizierte Finanzintermediäre zu registrieren (vgl. Art. 5 ff. der Richtlinie). Steuerpflichtige, die über registrierte Finanzintermediäre in der EU investieren, können die Schnellverfahren für die Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch nehmen. Zertifizierte Finanzintermediäre müssen der zuständigen nationalen Steuerverwaltung melden, von wem an wen Dividenden ausgeschüttet oder Zinsen gezahlt werden (vgl. Art. 9 der Richtlinie). Daneben wird eine indirekte Meldepflicht eingeführt, nach welcher die Informationen entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln sind. Potentielle Missbrauchsfälle sollen durch die erhöhte Transparenz leichter identifiziert werden können.

Wichtig ist es zu betonen, dass die Mitgliedstaaten fakultativ ihre bestehenden Verfahren beibehalten können, wenn sie bereits ein System der Steuererleichterungen an der Quelle haben, welches für überschüssige Quellensteuer auf Dividenden oder auf Zinsen für öffentlich gehandelte Anleihen entsprechend der Vorschriften der Richtlinie zur Verfügung steht (vgl. Art. 10 Nr. 6 der Richtlinie). Außerdem können Anträge in definierten Hochrisikofällen durch die Mitgliedstaaten von den beiden genannten Schnellverfahren ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, um weitere Kontrollen durchzuführen (vgl. Art. 10 Nr. 2 der Richtlinie).

Die FASTER-Richtlinie erfasst darüber hinaus explizit nur Fälle von börsennotierten und börsengehandelten Wertpapieren, die über Finanzintermediäre gehalten werden. Entlastungen für konzerninterne Dividendenzahlungen oder Lizenzgebühren sind bislang nicht vorgesehen.

Aufgrund der Änderungen, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird nun zunächst das Europäische Parlament erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Der vereinbarte Text wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, und die Richtlinie muss dann vom Rat förmlich angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben gemäß Art. 22 der Richtlinie bis zum 31.12.2028 in nationales Recht umsetzen, welches dann ab dem 01.01.2030 anwendbar sein soll.

EuGH: Schlussanträge zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Innenumsätzen

In Bezug auf die vom EuGH zu entscheidende Frage, ob die zwischen den Mitgliedern einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ausgetauschten Leistungen der Umsatzsteuer unterfallen können (vgl. TAX WEEKLY # 11/2023), liegen nunmehr die Schlussanträge des Generalanwalts vom 16.05.2024 ([C-184/23](#)) vor.

Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung und der unstreitigen Finanzverwaltungsauffassung sollen Umsätze zwischen den Mitgliedern einer Organschaft, sog. Innenumsätze, gerade nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Zweifel an dieser Betrachtung hatten sich für den BFH aber daraus ergeben, dass der EuGH in einer Urteilsbegründung die Organgesellschaft als selbständig handelnd

bezeichnet hat. Nach dem deutschen Verständnis resultiert die Nichtsteuerbarkeit der Inneumsätze hingegen gerade aus der fehlenden Selbständigkeit der Organgesellschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Die Organgesellschaften werden hierdurch Teil eines Unternehmens, dem des Organträgers, weshalb die zwischen ihnen ausgetauschten Leistungen als unternehmensinterne Vorgänge nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Der Generalanwalt verneint in seinen Schlussanträgen ebenfalls die Steuerbarkeit derartiger Umsätze. Zwar fehle es insoweit an einer ausdrücklichen Rechtsprechung des EuGH. Allerdings muss eine Leistung für die Annahme eines steuerbaren Umsatzes von einem Steuerpflichtigen an eine andere – von diesem Steuerpflichtigen gesonderte – Partei erbracht werden. Wenn im Falle einer Mehrwertsteuergruppe/Organshaft jedoch nur noch ein einziger Steuerpflichtiger besteht und die Gruppenmitglieder nicht mehr als getrennte Steuerpflichtige betrachtet werden dürfen, dann müssten Umsätze, die zwischen den Mitgliedern der Gruppe bewirkt werden, als In-sich-Geschäfte der Gruppe angesehen werden und sollten demzufolge mehrwertsteuerrechtlich nicht existent sein. Ferner sieht der Generalanwalt auch keine Notwendigkeit, den Grundsatz der Nichtsteuerbarkeit einzuschränken, sofern das den Inneumsatz empfangende Gruppenmitglied nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Aussagen des Generalanwalts entsprechen dem bisherigen Rechtsverständnis zur Behandlung von Inneumsätzen in Deutschland und würden die durch das Vorlageverfahren des BFH geschaffenen Unsicherheiten beseitigen. Nach Auffassung des Generalanwalts habe der BFH die Aussagen des EuGH zur Selbständigkeit von Organgesellschaften lediglich missinterpretiert. Der Gerichtshof selbst ist bei seiner Entscheidung jedoch nicht an die Beurteilung des Generalanwalts gebunden. Es ist daher das Urteil in diesem Verfahren abzuwarten.

BFH: Erweiterte Kürzung bei Vermietung eines Hotelgrundstücks

Im Urteil vom 11.01.2024 ([IV R 24/21](#), NV) hatte der BFH zu entscheiden, ob die Vermietung eines Hotels inkl. Erstausrüstung und Ersteinrichtung dazu berechtigt, dass der Vermieter die erweiterte Kürzung für ein Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG in Anspruch nehmen kann.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, ist Eigentümerin eines Hotelgrundstücks, welches an die M-GmbH vermietet wurde. Als "mieteintrittsverpflichtete" Partei wurde die A-AG bestimmt. Nach dem im Jahr 1998 abgeschlossenen Mietvertrag verpflichtete sich die Klägerin, das Hotel nach den Vorgaben des Mieters zu errichten und komplett eingerichtet zu übergeben. Die Erstausrüstung und -einrichtung des Hotels blieb im Eigentum der Klägerin, wobei der Mieterin insoweit die Instandhaltung und Erneuerung oblag. Im Jahr 2002 erwarb die X-Gruppe die A-AG und die X-Deutschland-GmbH trat als Rechtsnachfolgerin in die Stellung der Mieterin in den Mietvertrag ein. Ende 2014 wurde ein Nachtrag zum Mietvertrag vereinbart, wonach das Eigentum an der mitvermieteten Ersteinrichtung auf die Mieterin zu übertragen war, verbunden mit der Verpflichtung, bei Mietende ein entsprechendes Inventar zurück zu übereignen.

In ihrer Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr 2015 machte die Klägerin die erweiterte Kürzung für ein Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG geltend. Das Finanzamt lehnte eine erweiterte Kürzung ab und gewährte nur die einfache Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG. Dem folgte auch das Finanzgericht unter Annahme eines echten Pensionsgeschäfts. Die Klägerin habe in Bezug auf das Hotelinventar Erträge erzielt, die nicht ausschließlich

auf die Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz, sondern von Betriebsvorrichtungen zurückzuführen seien. Der zuvor anteilig auf das Hotelinventar entfallende Mietzins sei nach Auslegung des Finanzgerichts ab 2015 als Pensionsentgelt geschuldet gewesen.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Finanzgericht hätte nicht offenlassen dürfen, ob die Klägerin nach dem Nachtrag zum Mietvertrag noch eine Rechtsposition innegehabt habe, die eine kürzungsschädliche Nutzung des Inventars ermöglichte. Eine kürzungsschädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen könne nur vorgelegen haben, wenn die Klägerin im Streitjahr noch (wirtschaftliche) Eigentümerin der Betriebsvorrichtungen gewesen sei. Der Auffassung der Vorinstanz, wonach im Streitfall durch den Nachtrag zum Vertrag von einem sog. echten Pensionsgeschäft auszugehen sei, so dass das (wirtschaftliche) Eigentum beim Vermieter verblieben sei, fehle es an notwendigen Tatsachenfeststellungen. Denn ein sog. echtes Pensionsgeschäft setze voraus, dass sowohl für die Übertragung der Wirtschaftsgüter vom Pensionsgeber auf den Pensionsnehmer als auch für deren Rückübertragung jeweils ein Entgelt bezahlt wurde. Zu einem solchen Entgelt habe das Finanzgericht bislang keine Feststellungen getroffen.

Sollte es sich bei den Betriebsvorrichtungen, die durch den Nachtrag vom Dezember 2014 von der Klägerin auf die X-GmbH übertragen werden sollten, zivilrechtlich um wesentliche Bestandteile des Grundstücks bzw. Gebäudes handeln, könnten sie nicht wirksam auf die X-GmbH übertragen werden und blieben deshalb im Betriebsvermögen der Klägerin. In diesem Falle läge eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vor, die zur Versagung der erweiterten Kürzung führen würde. Das Finanzgericht habe demnach zu klären, ob diese Gegenstände zivilrechtlich wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind.

Sollte die Klägerin nur Betriebsvorrichtungen überlassen haben, bei denen es sich nicht um wesentliche Bestandteile des Grundstücks bzw. Gebäudes handelt, müsse das Finanzgericht prüfen, ob es sich bei der Nachtragsvereinbarung, wie vom Finanzamt vorgetragen, um ein Scheingeschäft im Sinne des § 41 Abs. 2 AO handelt. In diesem Fall wäre das Scheingeschäft steuerlich nicht anzuerkennen gewesen und der ursprüngliche Mietvertrag tatsächlich weiter durchgeführt worden. Auch daraus würde eine kürzungsschädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen resultieren, die zur Versagung der erweiterten Kürzung führen würde.

Sollte sich im zweiten Rechtsgang hingegen ergeben, dass die Klägerin im Streitjahr nicht mehr Eigentümerin von Betriebsvorrichtungen gewesen sei und zudem auch die Voraussetzungen eines Scheingeschäfts nicht vorgelegen hätten, stehe ihr die erweiterte Kürzung zu.

Alle am 16.05.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 57/20	24.04.2024	Auswirkung einer Fiskalerbschaft auf einen Duldungsbescheid

Alle am 16.05.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 49/21 (I R 39/10)	24.01.2024	Kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlagguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Abs. 5 KStG 2002 n.F.
III B 82/23	22.04.2024	Keine Terminsverlegung wegen eines Kurzurlaubs "ins Blaue"
IV R 24/21	11.01.2024	Erweiterte Kürzung bei Vermietung eines Hotelgrundstücks

Alle bis zum 17.05.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7300/19/10002 :001	17.05.2024	Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)); Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung - Folgen aus dem EuGH-Urteil vom 14. Oktober 2021 - C-45/20 und C-46/20 sowie den BFH-Urteilen vom 4. Mai 2022 - XI R 28/21 (XI R 3/19) und XI R 29/21 (XI R 7/19) und vom 29. September 2022 - V R 4/20

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.